



II - Stadtentwässerung

**Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld,
hier: aktueller Sachstand**

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|--------------|--------|------------|-------------------|
| Bauausschuss | Ö | 30.03.2017 | Kenntnisnahme |

Wie unter TOP 1.9.1 in der Einladung zur letzten Bauausschusssitzung berichtet, hatte am 26.09.2016 ein Gesprächstermin bei der Oberen Wasserbehörde in Köln, zur Thematik der Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortslagen Thier und Wipperfeld, stattgefunden. Es wurde ebenfalls darüber berichtet, dass die Obere Wasserbehörde unverändert an der wortgetreuen Auslegung der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung festhält und den von der Hansestadt Wipperfürth gestellten Änderungsantrag ohne konkrete Begründung ablehnt. Die Bezirksregierung hatte in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen, dass die 93 betroffenen Grundstückseigentümer sich von den bestehenden Verbotsvorschriften zur Untergrundversickerung ihrer privaten Stellflächen und Garagenzufahrten befreien lassen können. Nach Auskunft der Bezirksregierung ist hierfür ausschließlich die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises zuständig.

Vor dem geschilderten Hintergrund hatte die Stadtverwaltung die Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 25.10.2016 um eine tendenzielle Einschätzung gebeten, ob mit entsprechenden Befreiungen gerechnet werden kann. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde erfolgte mit Antwortschreiben vom 05.01.2015 (Anlage 1). Auch wenn die Untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme keine unmittelbare Tendenz aufzeigt, so lassen sich aus Sicht der Verwaltung doch einige richtungsweisende Punkte herauslesen:

- Als erstes Prüfkriterium wird die Einstufung der privaten PKW-Stellplätze und Garagenzufahrten angeführt. Hier ist zu klären, inwieweit es sich bei diesen Flächen um Verkehrsflächen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung handelt. Aus Sicht der Verwaltung erfüllen die privaten Stellplätze und Garagenzufahrten dieses Kriterium nicht. Diese Schlussfolgerung leitet die Stadtverwaltung aus den Festsetzungen in § 4 Abs. 1 Punkt 12 der Wasserschutzgebietsverordnung ab. Hiernach sind PKW-Parkflächen bis zu 30 Stellplätzen von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Im Umkehrschluss kann hieraus gefolgert werden, dass Verkehrsflächen im Sinne der Schutzgebietsverordnung eine größere Fläche bzw. eine höhere Frequentierung aufweisen müssen als PKW-Stellflächen mit einer Größe bis zu 30 Stellplätzen.

- Die Untere Wasserbehörde vertritt bei bereits bestehenden Anlagen die Auffassung, dass Befreiungsanträge erst dann gestellt werden sollen, wenn eine (neue) wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des gesamten Niederschlagswassers ohnehin beantragt werden muss. Aus Sicht der Stadtverwaltung signalisiert der Kreis hiermit indirekt, dass sie der Befreiung vom Versickerungsverbot privater Stellflächen nicht unbedingt die höchste Priorität einräumt. Diesen Standpunkt teilt die Verwaltung natürlich. Bedauerlicherweise läuft der Hinweis der Unteren Wasserbehörde ins Leere. Denn bei den 93 in Rede stehenden Grundstücken liegt, nach aktuellem Kenntnisstand, keine einzige wasserrechtliche Erlaubnis vor. Die Idee einer gestaffelten Bearbeitung über mehrere Jahre lässt sich somit leider nicht realisieren.
- In der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird auf die Vorgaben in § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hingewiesen. Dabei wird betont, dass die Vorgaben des WHG gegenüber den Bestimmungen in der Wasserschutzgebietsverordnung vorrangig zu berücksichtigen sind. Dieser Hinweis ist insofern interessant, weil das WHG regelt, dass Befreiungen von Verbotsvorschriften erteilt werden können *"... wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern."* In den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung heißt es hingegen: *"...wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern oder Verbote in Einzelfällen zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar sind."* Mit diesem Hinweis stellt die Untere Wasserbehörde also klar, dass es als Befreiungskriterium ausreicht, wenn "nur" der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Die zusätzliche Bedingung der Schutzgebietsverordnung einer nicht beabsichtigten Härte, findet demnach keine Berücksichtigung.

In den vergangenen Sitzungen des Bauausschusses hatte die Verwaltung regelmäßig angekündigt, die betroffene Bürgerschaft in den Ortslagen Thier und Wipperfeld bei der Problematik der Untergrundversickerung umfassend zu unterstützen. Unter Würdigung der Stellungnahme des Kreises, wird die Verwaltung die betroffenen Bürger über die geschilderte Problematik kurzfristig informieren. Das entsprechende Schreiben der Stadtverwaltung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. In dem Schreiben sind die Hintergründe zu den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitungsgebiet im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung privater PKW-Stellplätze noch mal kurz skizziert. Des Weiteren werden die betroffenen Grundstückseigentümer aufgefordert, sowohl die Wasserrechtliche Erlaubnis für die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung als auch die Befreiung von dem Verbot der Untergrundversickerung für die PKW-Stellflächen bzw. Garagenzufahrten zu beantragen. Ein entsprechendes Antragschreiben (Anlage 3) sowie das Antragsformular für die wasserrechtliche Erlaubnis wurden von der Verwaltung bereits vorbereitet und dem Schreiben an die Grundstückseigentümer beigelegt. Soweit möglich, wurden erforderliche Grundstücks- und Eigentumsdaten im Antragsformular bereits durch die Verwaltung ausgefüllt.

Bei der Begründung zum Befreiungsantrag hat die Verwaltung sich an den Hinweisen der Unteren Wasserbehörde orientiert. Darüber hinaus wurde selbstverständlich auch der wichtigste Befreiungsgrund im Antrag aufgenommen. Denn es sollte ja nicht außer

Acht gelassen werden, dass das in den Untergrund versickerte Niederschlagswasser auf natürlichem Wege überhaupt nicht in die Große Dhünntalsperre gelangen kann und somit auch keine Beeinträchtigung für die Trinkwasserqualität darstellt.

Die Verwaltung hatte im Vorfeld überlegt, die betroffenen Grundstückseigentümer vorab zu einer Informationsveranstaltung einzuladen, um die Hintergründe des bevorstehenden Verfahrens näher zu erläutern. Es schien jedoch sinnvoller, die Eigentümer zuerst auf schriftlichem Wege zu informieren und eine Informationsveranstaltung erst dann durchzuführen, wenn sich diesbezüglich ein konkreter Bedarf abzeichnet. Diese Herangehensweise bietet den Vorteil, dass im Vorfeld zumindest ein Grundwissen vermittelt wird. Darüber hinaus können etwaige Themenschwerpunkte konkret ermittelt und die Veranstaltung somit zielgerichtet organisiert werden.

Geplant ist, die Informationsschreiben sowie die zugehörigen Anträge Anfang der 13. Kalenderwoche zu versenden. Vor dem Versand soll die geplante Vorgehensweise allerdings noch einmal mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Schließlich ist die Untere Wasserbehörde für die Befreiungen sowie für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zuständig. Um eine möglichst positive Bescheidung für die betroffene Bürgerschaft zu erlangen, ist eine intensive Abstimmung und Koordination mit dem Oberbergischen Kreis natürlich unabdingbar.

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 05.01.2017 zur Genehmigungsfähigkeit von Befreiungsanträgen zum Verbot der Untergrundversickerung innerhalb des Wasserschutzgebiets der Sülzüberleitung
- Anlage 2: Informationsschreiben zur Niederschlagswasserbeseitigung an die betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb des Wasserschutzgebiets der Sülzüberleitung
- Anlage 3: Vorformulierter Antrag auf wasserrechtlicher Erlaubnis sowie zur Befreiung vom Verbot der Untergrundversickerung innerhalb des Wasserschutzgebiets der Sülzüberleitung